

JUGENDORDNUNG

für die Kindergruppen und Jugendfeuerwehren der Stadt Leun

1. Name, Wesen, Aufsicht

1.1 Die Kinder- und Jugendabteilungen sind die Kinder- und Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leun. Die Jugendfeuerwehren gehören der "Verbandsjugendfeuerwehr Wetzlar", der Kreisjugendfeuerwehr des Lahn-Dill Kreises, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an. Die Jugendabteilungen der Stadtteilfeuerwehren der Stadt Leun tragen folgende Namen:

- a) Jugendfeuerwehr Stadt Leun - Biskirchen
- b) Jugendfeuerwehr Stadt Leun - Bissenberg
- c) Jugendfeuerwehr Stadt Leun - Leun
- d) Jugendfeuerwehr Stadt Leun - Stockhausen

Die Kindergruppen führen einen Gruppennamen und den Stadtteil an (z. B. Kindergruppe Minifeuerwehr Biskirchen).

1.2 Die Stadt Leun legt großen Wert auf die Gleichberechtigung der Geschlechter. Die in dieser Ordnung verwendete männliche Geschlechtsform dient der leichteren Lesbarkeit und schließt alle anderen Geschlechter ein.

1.3 Die Jugendabteilungen sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppen innerhalb ihrer Stadtteilfeuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

Die Kinderabteilungen sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Kindergruppen unter der Leitung eines Betreuers der Kindergruppen innerhalb ihrer Stadtteilfeuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

1.4 Die Jugendfeuerwehren und Kindergruppen der Stadt Leun unterstehen gemäß §§ 8 und 12 Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) und §§ 10 und 11 der Feuerwehrsatzung der Stadt Leun der fachlichen Aufsicht des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leun. Dieser bedient sich

- a) des Stadtjugendfeuerwehrwartes, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes des jeweiligen Stadtteiles bedient.
- b) dem Leiter der Kindergruppe der Kindergruppe der sich dazu eines Betreuers der Kindergruppe des jeweiligen Stadtteiles bedient.

1.5 Der Betreuer der Kindergruppe muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Betreuer sollte im Besitz der Jugendleiter-Card (Juleica) sein oder über andere pädagogische Qualifikationen verfügen. Sofern nicht vorhanden sollte die Jugendleiter-Card innerhalb von 24 Monaten vorgelegt werden.

1.6 Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes sind unter Punkt 11 dieser Ordnung beschrieben.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Kindergruppe und die Jugendfeuerwehr wollen die Jugendlichen zu einem fairen und sozialen Miteinander anregen.
- 2.2 Die Kindergruppe und die Jugendfeuerwehr wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will den Jugendlichen den Zugang zum aktiven Feuerwehrdienst erleichtern. Ein Schwerpunkt liegt neben der allgemeinen Jugendarbeit in der feuerwehrtechnischen Ausbildung. Wichtige soziale Kompetenzen, wie Kameradschaft und Nächstenliebe, sollen vermittelt werden.

Die Kindergruppe will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Sie kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z. B. durch Brandschutzerziehung, heranführen. Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen; Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln. Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie z. B. Spiel und Sport, Wanderungen, Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.

3. Mitgliedschaft der Kindergruppe

- 3.1 Mitglied der Kinderabteilungen der Stadt Leun können Kinder im Alter vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Kindergruppe gerichtet werden.

4. Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr

- 4.1 Mitglied der Jugendfeuerwehren der Stadt Leun können Jugendliche im Alter von 10 bis zum vollendetet 18. Lebensjahr sein. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart nach der Anhörung des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- 4.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1 Jedes Mitglied der Kindergruppe und der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 5.1.1 bei Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 5.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 5.1.3 jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat darüber hinaus das Recht, die Organe zu wählen.

- 5.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 5.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 5.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 5.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Kindergruppe und der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

6. Ordnungsmaßnahmen

- 6.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 6.1.1 Ermahnung unter vier Augen,
 - 6.1.2 Ermahnung in einem Gespräch mit den/dem/der Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.3 einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - 6.1.4 Ausschluss von Aktivitäten
Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Über weitere Maßnahmen muss mit den Erziehungsberechtigten gesprochen werden.
 - 6.1.5 Ausschluss aus der öffentlichen Feuerwehr
- 6.2 Ordnungsmaßnahmen im Sinne von 6.1.1 - 6.1.3 werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart bzw. in der Kinderabteilung durch den Betreuer der Kindergruppe verfügt; der Ausschluss aus der Kindergruppe oder der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich erklärt.
- 6.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss spätestens 4 Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

7. Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft in der Kindergruppe und der Jugendfeuerwehr erlischt:
 - 7.1.1 auf Wunsch des Mitgliedes,
 - 7.1.2 durch Ausschluss nach Punkt 6.1.5 dieser Ordnung,
 - 7.1.3 bei zwölfmonatigen unentschuldigtem Fehlen,
 - 7.1.4 durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
 - 7.1.5 in der Kindergruppe mit der Vollendung des 10. Lebensjahres,
 - 7.1.6 in der Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - 7.1.7 durch den Tod.

Die Beendigung der Mitgliedschaft nach 7.1.1 – 7.1.3 muss dem/der Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden.

8. Organe

8.1 Organe der Jugendfeuerwehr der Stadt Leun sind:

- 8.1.1 die Mitgliederversammlung,
- 8.1.2 der Jugendausschuss.

8.2 Organe der Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leun sind die Betreuer der Kindergruppen.

9. Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

9.1 Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage

9.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

9.4 Sind weniger als ein Drittel aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

9.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 9.5.1 Wahlen des Gruppenleiters und der Mitglieder des Jugendausschusses für zwei Jahre,
- 9.5.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
- 9.5.3 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
- 9.5.4 Entlastung des Jugendausschusses,
- 9.5.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

10. Jugendfeuerwehrausschuss

10.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- 10.2.1 dem Jugendgruppenleiter,
- 10.2.2 dem Schriftführer,
- 10.2.3 dem Kassenwart.

Die Wahl eines Stellvertreters ist möglich.

10.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- 10.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 10.3.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr,
- 10.3.3 Vorschläge von Ordnungsmaßnahmen,
- 10.3.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

11. Jugendfeuerwehrwart

- 11.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleiter-Card (Juleica) zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 11.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein Vertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 11.3 Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr.
- 11.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrführer nach Anhörung des Jugendausschusses des Stadtteils für eine Zeit von 5 Jahren bestellt.

12. Jugendgruppenleiter

- 12.1 Aufgabe des Jugendgruppenleiters ist die Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 12.2 Bei Bildung von mehr als einer Gruppe bzw. bei Überschreitung der Gruppenstärke können mehrere Gruppenleiter tätig sein.

13. Schriftführung

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes. In der Kindergruppe übernimmt der Betreuer diese Aufgabe.

Für die Weitergabe des Jahresberichtes sind der Betreuer der Kindergruppe sowie der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Kindergruppe und Jugendabteilung und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Kindergruppe und Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Kindergruppe und der Jugendfeuerwehr aufzunehmen.
Das Führen von Protokollen der Jugendausschusssitzung und Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Schriftführers.

14. Kassenwesen

- 14.1 Zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr obliegt dem Kassenwart oder dem Jugendwart. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse der Kindergruppe übernimmt der Betreuer der Kindergruppe.

Zahlungen aus der Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.

- 14.2 Die Höhe etwaiger Mitgliedsbeiträge setzt für die Jugendfeuerwehr die Mitgliederversammlung fest. Sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel. Für die Kindergruppe setzt der Betreuer etwaige Mitgliedsbeiträge in Absprache mit dem Wehrführer fest. Sie beschließen gemeinsam die Verwendung der Geldmittel.
- 14.3 Die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch den gewählten Kassenwart und den Jugendfeuerwehrwart sowie dem Wehrführer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kass Prüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Kasse der Kindergruppe, sofern vorhanden, wird durch den Betreuer der Kindergruppe und den Wehrführer mindestens einmal jährlich geprüft.
- 14.4 Die Organisation der Kassengeschäfte regelt die Jugend- und Kinderfeuerwehr in eigener Zuständigkeit.

15. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreiten der Gruppenstärke, kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien des Hessischen Ministers des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung kostenfrei gestellt.
- 15.3 Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

16. Ausbildung, Jugendarbeit

- 16.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendabteilung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- 16.2 Die Kinder- und Jugendarbeit umfasst auch regelmäßige Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Vorträgen und Aussprachen usw.
- 16.3 Eine Verwendung von Mitgliedern der Kindergruppe und der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- 16.4 Der Anteil der allgemeinen Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 50 % und in der Kindergruppe 90 % betragen.

17. Soziale Sicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen und darüber hinaus zusätzlich gemäß § 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) versichert.
- 17.2 Bei der praktischen Ausbildung an Fahrzeug und Gerät ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

18. Übernahme in die Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leun

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen zur Aufnahme in die Feuerwehren der Stadt Leun entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres werden die Mitglieder der Kindergruppe in die Jugendfeuerwehr übernommen.
- 18.2 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.3 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ergänzend zu ihrem Dienst in der Jugendfeuerwehr auch schon an Ausbildungsveranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen.
- 18.4 Kinder können 6 Monate vor Vollendung des 10. Lebensjahres ergänzend zu ihrem Dienst in der Kindergruppe auch schon Übungsstunden der Jugendfeuerwehr besuchen.
- 18.5 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Leiter der Feuerwehr der Stadt Leun ausgestellt wird.

19. Zusammenarbeit der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren der Stadt Leun

- 19.1 Die Betreuer und Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Leun arbeiten zum Nutzen der einzelnen Kindergruppen und der Jugendfeuerwehr mit folgenden Schwerpunkten zusammen:
 - 19.1.1 Um die Möglichkeiten der Ausbildung zu vergrößern,
 - 19.1.2 zum Erfahrungsaustausch,
 - 19.1.3 zur Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben und
 - 19.1.4 um ein gemeinsames und geschlossenes Auftreten zu ermöglichen.
- 19.2 Die Eigenständigkeit der einzelnen Kindergruppe und Jugendfeuerwehr wird von der Zusammenarbeit nicht berührt.
- 19.3 Die Zusammenarbeit wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kindergruppe gemäß § 10 und § 11 der Feuerwehrsatzung der Stadt Leun koordiniert.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Die Jugendordnung für die Kindergruppen und die Jugendfeuerwehren der Stadt Leun ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leun.

Leun, 25. November 2019

Björn Hartmann
Bürgermeister